

§ 2 NW_28766 (Nordrhein-Westfalen)

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Befugnisse

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 EUR bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 EUR pro Jahr beträgt,

2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird,

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,

4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle

a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 EUR und

b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 EUR
niederzuschlagen,

5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 EUR zu erlassen,
werden übertragen auf

- die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte,
- die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes,
- die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
- die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege,
- die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz NRW,
- die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, soweit es zur Vertretung des Justizministeriums in gerichtlichen Verfahren befugt ist,
- die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zitiervorschlag: § 2 NW_28766 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28766/2